

Änderungen NÖ Tourismusgesetz 2023:

derzeit	Änderungsvorschlag
Inhaltsverzeichnis Abschnitt 2 Zweckbindung und Finanzierung der Träger des Tourismus § 8 Zweckbindung § 9 Finanzierung von regionalen Tourismusdestinationen und der Landestourismusorganisation ...	Inhaltsverzeichnis Abschnitt 2 Zweckbindung und Finanzierung der Träger des Tourismus § 8 Zweckbindung § 9 Finanzierung der Landestourismusorganisation und der regionalen Tourismusdestinationen § 9a Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen durch die Gemeinden ...
	§ 5 Abs. 3 (3) Die regionalen Tourismusdestinationen in Sinne dieses Gesetzes sind: - Destination Waldviertel GmbH - Donau Niederösterreich Tourismus GmbH - Mostviertel Tourismus GmbH - Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH - Weinviertel Tourismus GmbH - Wienerwald Tourismus GmbH
§ 6 Abs. 2 (2) Die Landestourismusorganisation hat der NÖ Landesregierung bis 31. März eines jeden Kalenderjahres	§ 6 Abs. 2 (2) Die Landestourismusorganisation hat der NÖ Landesregierung bis 31. März eines jeden Kalenderjahres eine Liste über die direkten und

eine Liste über die direkten und indirekten Beteiligungen der Gemeinden an den regionalen Tourismusdestinationen vorzulegen.	indirekten Beteiligungen der Gemeinden an den regionalen Tourismusdestinationen bzw. der örtlichen Zugehörigkeit der Gemeinden zu einer regionalen Tourismusdestination vorzulegen.“
	§ 9a Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen durch die Gemeinden (1) Jede Gemeinde leistet direkt an die regionale Tourismusdestination, welcher sie gemäß § 6 Abs. 2 örtlich zugeordnet ist, jährlich einen Fixbetrag von € 1.000,-- als Basisfinanzierung. (2) Der im Abs. 1 genannte Betrag verändert sich jährlich mit dem Beginn eines neuen Kalenderjahres, erstmals mit Beginn des Jahres 2028, in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. Jänner des vorvergangenen bis zum 1. Jänner des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Dabei ist der valorisierte Betrag kaufmännisch auf volle zehn Cent zu runden und von der NÖ Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. (3) Zusätzlich zum im Abs. 1 genannten Fixbetrag leistet jede Gemeinde den unter § 11 Abs. 2 festgelegten Anteil an den Gesamteinnahmen aus den Nächtigungstaxen als Finanzierungsbeitrag direkt an die jeweilige regionale Tourismusdestination. (4) Für die Abrechnung des Finanzierungsbeitrages mit den regionalen Tourismusdestinationen ist § 17 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Der jährliche Fixbetrag gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist mit der zweiten Abrechnung gemäß § 17 Abs. 4, sohin bis spätestens 15. Mai eines

	jeden Kalenderjahres, an die jeweilige regionale Tourismusdestination zu entrichten.“																				
§ 11 Aufteilung der Abgabenerträge Im Jahr 2024 gebühren 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungstaxe der Gemeinde und 50 % des Abgabebetrages sind für das Land Niederösterreich vorgesehen. Im Jahr 2025 gebühren 55 % der Einnahmen aus der Nächtigungstaxe der Gemeinde und 45 % des Abgabebetrages sind für das Land Niederösterreich vorgesehen. Im Jahr 2026 gebühren 60 % der Einnahmen aus der Nächtigungstaxe der Gemeinde und 40 % des Abgabebetrages sind für das Land Niederösterreich vorgesehen. Im Jahr 2027 gebühren 65 % der Einnahmen aus der Nächtigungstaxe der Gemeinde und 35 % des Abgabebetrages sind für das Land Niederösterreich vorgesehen. Ab dem Jahr 2028 gebühren 70 % der Einnahmen aus der Nächtigungstaxe der Gemeinde und 30 % des Abgabenertrages sind für das Land Niederösterreich vorgesehen.	§ 11 Aufteilung der Abgabenerträge (1) Im Jahr 2024 gebühren 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungstaxe der Gemeinde und 50 % des Abgabebetrages sind für das Land Niederösterreich vorgesehen. (2) Die Einnahmen aus der Nächtigungstaxe werden beginnend mit dem Kalenderjahr 2025 wie folgt aufgeteilt: <table><tr><th>Jahr</th><th>Gemeindeanteil</th><th>Landesanteil</th><th>Anteil der regionalen Tourismusdestination</th></tr><tr><td>2025</td><td>55 %</td><td>45 %</td><td></td></tr><tr><td>2026</td><td>43 %</td><td>40 %</td><td>17 %</td></tr><tr><td>2027</td><td>48 %</td><td>35 %</td><td>17 %</td></tr><tr><td>Ab 2028</td><td>53 %</td><td>30 %</td><td>17 %</td></tr></table>	Jahr	Gemeindeanteil	Landesanteil	Anteil der regionalen Tourismusdestination	2025	55 %	45 %		2026	43 %	40 %	17 %	2027	48 %	35 %	17 %	Ab 2028	53 %	30 %	17 %
Jahr	Gemeindeanteil	Landesanteil	Anteil der regionalen Tourismusdestination																		
2025	55 %	45 %																			
2026	43 %	40 %	17 %																		
2027	48 %	35 %	17 %																		
Ab 2028	53 %	30 %	17 %																		
§13 Abs. 2 Z 7	13 Abs. 2 Z 7																				

(2) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und der Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt dienen, insbesondere 1. im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, 2. ... 7. im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer oder 8. ...	(2) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und der Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt dienen, insbesondere 1. im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, 2. ... 7. im Rahmen der entgeltlichen Überlassung von sonstigen Privatunterkünften bzw. Zimmern und der entgeltlichen Überlassung von Grundflächen zum Nächtigen in mobilen Unterkünften oder 8. ...
	§ 27 Abs. 5 Die regionale Tourismusdestination kann, sofern es zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, der betroffenen Gemeinde für die Kalenderjahre 2026 und 2027 („Übergangszeit“), durch schriftliche Vereinbarung Abschläge von bis zu 50 % des nach § 9a jährlich zu leistenden Fixbetrages und vierteljährlich zu leistenden Finanzierungsbeitrages von 17 % der Gesamteinnahmen aus den Nächtigungstaxen, vertraglich gewähren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von finanziellen Erleichterungen.
	§ 28 Abs. 6 (6) Die Bestimmungen des §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 2, 9, 9a, 11 und 13 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. § 9a Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden an die regionalen Tourismusdestinationen erstmals mit der Fälligkeit Mai 2026 abzurechnen ist.